

# Vereinbarung über die Monitoringkommission (MoKo)

## Anhang 5 zum Tarifstrukturvertrag vom 01. Januar 2027 zwischen Physioswiss, H+ Ihre Spitäler und prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art 59c KVV und Art. 47c KVG sowie Art. 10 des Tarifstrukturvertrages vom 1. Januar 2027 wird folgendes vereinbart:

Für das Monitoring der Tarifenwicklung, die Entwicklung von Kosten, Mengen und Volumen, sowie die Entscheidungsfindung wird eine ständige Monitoringkommission (MoKo) mit Inkrafttreten des vorliegenden Tarifstrukturvertrages eingesetzt.

### Art. 1 Aufgaben

<sup>1</sup> Die MoKo ist zuständig für das Monitoring gemäss Anhang 2 und 3 und die dazugehörige Umsetzung der Regeln zur Korrektur bei ungerechtfertigten Erhöhungen des vorliegenden Tarifstrukturvertrags.

<sup>2</sup> Die MoKo bereitet jährlich die Daten des Vorjahres gemäss Anhang 4 auf, erstellt ein Monitoring und nimmt eine vertiefte Analyse zwecks Ursachenforschung bis zum 30. September des Analysejahrs vor.

<sup>3</sup> Ergibt sich aus der Analyse eine notwendige Korrektur kann diese durch die MoKo beschlossen und angewendet werden.

<sup>4</sup> Die für das Monitoring bereitgestellten Daten sind vertraulich und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

<sup>5</sup> Die MoKo schliesst das jährliche Monitoring mit einem Bericht ab. Der Bericht wird den folgenden Parteien zugestellt:

- a) Leistungserbringer durch Leistungserbringerverbände
- b) Versicherer und Einkaufsgemeinschaften durch prio.swiss
- c) Bundesamt für Gesundheit BAG durch die MoKo

### Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Die MoKo trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

<sup>2</sup> Die MoKo setzt sich paritätisch zusammen aus je zwei Personen der Vertreter der Leistungserbringer und zwei Personen der Vertreter der Krankenversicherer zusammen.

<sup>3</sup> Die Tarifpartner können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beiziehen. Zieht eine einzige Partei einen Experten für die Sitzung hinzu, werden die Kosten durch diese Partei alleinig vergütet. Entscheiden die Tarifpartner gemeinsam einen Experten hinzuzuziehen, werden die Kosten gleichmässig auf die drei Parteien aufgeteilt

<sup>4</sup> Die Tarifpartner bezeichnen für ihre Kommissionsmitglieder in der MoKo einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der MoKo, für die sie als Stellvertreter agieren.

<sup>5</sup> Der Vorsitz inkl. Sekretariat wechselt jährlich zwischen den Vertragspartnern prio.swiss, H+ und Physioswiss.

<sup>6</sup> Die Sitzungen der MoKo werden durch das Sekretariat protokolliert. Die Akten und die Protokolle der MoKo sind nicht öffentlich.

<sup>7</sup> Eine Sitzung der MoKo kann auf Begehren eines Vertragspartners mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

<sup>8</sup> Die MoKo kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

<sup>9</sup> Die Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Tarifpartnern gestellt. Es erfolgen keine zusätzlichen Vergütungen.

### **Art. 3 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der MoKo werden einstimmig gefasst. Die Vertreter der Versicherer und die Vertreter der Leistungserbringer verfügen über insgesamt je eine Stimme.

<sup>2</sup> Die MoKo kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten MoKo-Sitzung festzuhalten.

<sup>3</sup> Die MoKo ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Leistungserbringer und von den Vertretern der Versicherer jeweils zwei Personen anwesend sind.

<sup>4</sup> Trifft die MoKo einen Entscheid, so ist dieser umgehend der TSK schriftlich mitzuteilen.

<sup>5</sup> Besteht in der MoKo keine Einigung, so wird der zu beschliessende Sachverhalt automatisch an die TSK übergeben.

### **Art. 4 Vertraulichkeit**

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der MoKo unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.